

**Bekanntmachung Nr. 158/2013 des Amtes Kellinghusen  
über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an Parteien und  
Wählergruppen**

Anlässlich der bevorstehenden Europawahl am 25. Mai 2014 weist das Amt Kellinghusen darauf hin, dass gemäß § 28 Abs. 1 des Meldegesetzes für Schleswig-Holstein (LMG) die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten auf Antrag Auskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Wahlwerbung über Vor- und Familiennamen sowie Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf. Voraussetzung dafür ist, dass für die Zusammensetzung der Gruppen das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Sofern dieser Widerspruch nicht schon aus einem anderen Anlass (Anmeldung, Ausweis- oder Passantrag u. a.) bei der Meldebehörde eingelegt und im Melderegister gespeichert worden ist, können die Wahlberechtigten ab sofort diesen Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Amt Kellinghusen, Am Markt 9, 25548 Kellinghusen, einlegen.

Kellinghusen, den 18.12.2013

Amt Kellinghusen  
Der Amtsvorsteher  
Gez. Clemens Preine